

22. VIII. 1917

MO

— Das Gulasch im Aktionarraum der Freudenau. Auf Anzeige eines Rittmeisters, der sich beschwerte, daß er am 5. November 1916 beim Rennen in der Freudenau im Büfett des Aktionarraumes für ein Kalbsgulasch mit einigen mitgelächten Kartoffeln den übermäßigen Preis von 6 Kronen bezahlen mußte, war gestern die Inhaberin des Büfetts Anna Demel vor dem Bezirksrichter Dr. Kreiltsheim (Bezirksgericht Leopoldsdorf) wegen Preistreiberei angeklagt. Die von Dr. Reich verteidigte Frau Demel, die Inhaberin der bekannten Konditorei am Kohlmarkt, erklärte sich nichtschuldig. Sie führe das Büfett seit zwanzig Jahren und auf ausdrücklichen Wunsch des Jockeyklubs auch warme Küche. Es sei dies mit Rücksicht darauf, daß für ein sehr vermögendes, erfrägliches Publikum zu kochen sei, ein sehr kostspieliges Unternehmen. Die Speisen müssen in der Stadt gekocht werden, und sie habe für den Betrieb des Büfetts zwei Köchinnen zu halten. Die Speisen werden mit zwei Wagen auf den Rennplatz gebracht, deren einer allein 80 Kronen koste. Mehr als zwanzig Personen seien im Büfett, für das sie täglich 100 Kronen Pacht zahle, beschäftigt. Mit Rücksicht darauf, daß nur das Beste geboten werde, der Bedarf an warmen Speisen gering ist, so daß die Speisen oft übrig bleiben und dann dem Personal gegeben werden, sei das Geschäft mit den warmen Speisen kein einträgliches. Der Verteidiger legte dem Richter eine detaillierte Rechnung der Gesteckungskosten vor, in der berechnet wurde, daß die Angeklagte beim Gulasch, das sie um 6 Kronen verkaufte, noch daraufzahlte. Frau Demel fügte bei, daß mit Rücksicht darauf, daß später nur 15 Dekagramm Fleisch gegeben werden dürften, und sie daher die Portionen kürzte, nunmehr das Gulasch 4 Kronen 50 Heller koste. Von einer Uebermäßigkeit des damals verlangten Preises könne daher nicht gesprochen werden. Uebrigens seien noch zwei weitere billigere Büfetts für das Publikum am Rennplatz, und werde ihr Büfett vorzugsweise von den Mitgliedern des Jockeyklubs besucht, auch sei ihr nie eine Beschwerde zugekommen. Das Marktamt hatte seine Äußerung, die das Gericht abverlangt hatte, dahin abgegeben, daß das Büfett der Beschuldigten im Aktionarraum des Rennplatzes ein Luxuslokal ersten Ranges sei, dessen Regie viel höher sei als die Regien der erstklassigsten Vergnügungslöcale und Restaurants, daher nicht mit diesen verglichen werden könne. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Büfett nicht als Stätte der Ernährung, sondern als Vergnügungstätte anzusehen sei, könne auch der beanstandete Preis nicht als übermäßig bezeichnet werden. Bezirksrichter Dr. Kreiltsheim sprach Frau Demel von der Anklage der Preistreiberei frei. Ohne auf die Gesteckungskosten der Speise selbst eingehen zu müssen, erklärte der Richter, daß allerdings ein Gulasch als Bedarfsgegenstand anzusehen sei, aber auch die Beurteilung, was ein Bedarfsgegenstand ist, müsse nach dem Ort und den Verhältnissen beurteilt werden. Jemand, der im Aktionarraum der Freudenau, wo ein sehr hohes Entree gefordert wird, bloß um ein paar Pferde laufen zu sehen, ein Gulasch in einem derartigen Luxuslokal isst, kann wohl kaum die Höhe des Preises beanstanden. Die Preistreiberverordnung bezieht sich nicht auf derartige Personen, die derartige Kosten für ein Vergnügen auf sich nehmen, und für derartige Luxusstätten. Der Staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Dreiling meldete gegen das Urteil die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde an.